
S 16 RA 3573/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	AAÜG § 1 Abs. 1 – Zusatzversorgung der technischen Intelligenz – persönliche Voraussetzungen – fiktiver Anspruch auf Versorgungszusage – Konstrukteurin hier: Modegestalter
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 3573/03
Datum	16.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 21/04
Datum	29.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16.12.2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 01. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Die am 1938 geborene Klägerin erwarb nach einem Studium an der Ingenieurschule für Bekleidungsindustrie Berlin und bestandener Prüfung als

Modegestalter der Fachrichtung Bekleidung die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Modegestalter" zu führen (Urkunde vom 17. Juli 1964). Sie war vom 01. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1990 bei dem VEB T B als "Modegestalter" in der Abteilung "Erzeugnisentwicklung" beschäftigt. Die Klägerin war in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) weder in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) noch in ein Versorgungssystem einbezogen.

Mit Bescheid vom 04. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2003 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAStG ab mit der Begründung, dass die Klägerin als Modegestalterin nicht berechtigt gewesen sei, den Titel eines Ingenieurs zu führen.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Anwendbarkeit des AAStG festzustellen und ihre Beschäftigungszeiten vom 01. September 1964 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAStG sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat diese Klage mit Urteil vom 16. Dezember 2003 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Die Klägerin habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die im Klageantrag bezeichneten Feststellungen. Die Klägerin werde vom persönlichen Anwendungsbereich des AAStG nicht erfasst. Sie habe beim In-Kraft-Treten des AAStG am 01. August 1991 keinen Versorgungsanspruch gehabt und sei auch nicht Inhaberin einer Versorgungsanwartschaft gewesen. Sie habe auch aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage keinen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Denn sie sei am Stichtag in der DDR nicht befugt gewesen, eine Berufsbezeichnung zu führen, aufgrund derer sie aus bundesrechtlicher Sicht einen obligatorischen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage für die AVTI gehabt habe. Die Klägerin sei entgegen ihrer Ansicht als Modegestalterin keine Ingenieurin im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die AVTI in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVTI-VO) vom 24. Mai 1951 (GBl. 487). Denn ihr sei nicht durch einen staatlichen Zuerkennungsakt das Recht zur Führung des Titels "Ingenieur" verliehen worden. Ob die Klägerin ingenieurtechnische Tätigkeiten tatsächlich ausgeführt habe, sei insoweit ohne Belang.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin zuletzt (nur) noch ihr Begehren auf Vormerkung der Zeiten vom 01. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1990 weiter. Sie trägt vor: Sie sei für ihre Tätigkeiten als Modegestalterin nach dem einschlägigen Kollektivrahmenvertrag für das ingenieurtechnische Personal bezahlt worden. Als Modegestalterin sei sie in der Fachrichtung Bekleidungsgestaltung bzw. Bekleidungskonstruktion ausgebildet worden. Die Klägerin hat noch ihren Sozialversicherungsausweis (SVA), diverse Arbeitsverträge für die Zeit ab 08. Februar 1971 und eine schriftliche Erklärung des letzten technischen Direktors des VEB T M vom 08. September 2005 vorgelegt;

hierauf wird Bezug genommen.

Die Kl gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Dezember 2003 zu  ndern und die Beklagte unter  nderung des Bescheides vom 04. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2003 zu verpflichten, den Zeitraum vom 01. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugeh rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschafts berf hrungsgesetz sowie die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend.

Eine Anfrage des Senats nach Besch ftigungsunterlagen der Kl gerin bei der Bundesanstalt f r vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ist ergebnislos geblieben. Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des ehemaligen technischen Direktors des VEB T M als Zeugen; hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 29. November 2005 verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schrifts tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Zusatzversorgungsakte der Beklagten, die Rentenakte der Deutschen Rentenversicherung Bund und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung der Kl gerin ist nicht begr ndet.

Die Kl gerin hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([   54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#)    SGG   ) durchsetzbaren Anspruch gem      8 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Abs. 1 AA  G auf Feststellung von Zeiten der Zugeh rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G sowie gegebenenfalls der entsprechenden Arbeitsentgelte gem      8 Abs. 2 AA  G f r den Zeitraum vom 01. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1990. Das AA  G ist auf die Kl gerin schon deshalb nicht anwendbar, weil sie am 01. August 1991, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AA  G, keinen Versorgungsanspruch im Sinne von    1 Abs. 1 Satz 1 AA  G hatte. Denn der Versorgungsfall (des Alters oder der Invalidit t) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Die Kl gerin war aber auch am 01. August 1991 nicht Inhaberin einer Versorgungsanwartschaft im Sinne von    1 Abs. 1 Satz 1 AA  G. Denn sie hatte    unstreitig    bis zum 30. Juni 1990 eine

Versorgungszusage in der DDR nicht erhalten und ihr war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden. Die Beklagte hat auch in den angefochtenen Bescheiden eine positive Statusentscheidung ¹über die Anwendbarkeit des AA²G nicht getroffen.

Â§ 1 Abs. 1 AA²G ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tats²chlich einbezogenen Personen diejenigen gleichzustellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt h²ttten (st²ndige Rechtsprechung des BSG: vgl. z. B. Urteile vom 09. April 2002 â² B 4 RA 31/01 R = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und â² B 4 RA 3/02 R = [SGb 2002, 379](#) sowie â² B 4 RA 18/01 R â² nicht ver²ffentlicht). Ein derartiger fingierter Anspruch ist aber nur dann zu bejahen, wenn am Stichtag (30. Juni 1990) eine Besch²ftigung oder T²tigkeit ausge¹bt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zus²tzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (st²ndige Rechtsprechung: vgl. z. B. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â² B 4 RA 18/03 R â² nicht ver²ffentlicht; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 â² B 4 RA 23/04 R â²).

Allein ma²gebend sind insoweit die Texte der AVTI-VO und der hierzu ergangenen 2. DB. Die genannten Vorschriften der DDR sind unabh²ngig von deren Verwaltungs- und Auslegungspraxis allein nach bundesrechtlichen Kriterien auszulegen (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 22; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â² B 4 RA 11/04 R â² nicht ver²ffentlicht â²). Von diesen Grunds²tzen ausgehend liegt ein fingierter Anspruch auf eine Versorgungszusage nur vor, wenn die Betreffende zum Stichtag am 30. Juni 1990 drei Voraussetzungen erf¹llt: Sie muss 1. die Berechtigung gehabt haben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu f¹hren, 2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende T²tigkeit oder Besch²ftigung tats²chlich verrichtet haben und 3. die Besch²ftigung oder die T²tigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem diesen Betrieben gleichgestellten Betrieb ausge¹bt haben (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Die Kl²gerin erf¹llt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls nicht die oben genannte erste Voraussetzung f¹r einen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage. Sie war â² unstreitig â² in der DDR nicht berechtigt, den f¹r eine Zugeh²rigkeit zur AVTI erforderlichen "Titel" (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB zur AVTI-VO) eines Ingenieurs oder eines Technikers zu f¹hren. Ihr war vielmehr in der DDR durch staatlichen Zuerkennungsakt allein die Berechtigung verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Modestalter" zu f¹hren (Urkunde vom 17. Juli 1964). Dies gilt unabh²ngig davon, ob die Kl²gerin â² wie sie vortr²gt â² tats²chlich ingenieurtechnische oder T²igkeiten eines Technikers oder Technologen ausgef¹hrt hatte. Denn Besch²ftigte, die den Titel eines Ingenieurs oder Technikers nicht hatten, konnten nur auf Antrag auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ma²gabe des Â§ 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DB zur AVTI-VO in das Versorgungssystem einbezogen werden (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 â² [B 4 RA 35/04 R](#) â² nicht ver²ffentlicht).

Die KlÄgerin ist auch nicht der in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB genannten Berufsgruppe der Konstrukteure zuzuordnen, und zwar ungeachtet dessen, dass es jedenfalls am 30. Juni 1990 in der DDR einen fÄrmlichen Berufsabschluss zum Konstrukteur bzw. den "Titel" eines Konstrukteurs nicht gegeben hat. Nach den vorliegenden ArbeitsvertrÄgen war die KlÄgerin beim VEB T als "Modegestalter" in der Abteilung Erzeugnisentwicklung beschÄftigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Äberzeugung des Senats fest, dass die KlÄgerin dabei zwar mit Konstruktionsaufgaben in dem Sinne betraut war, dass sie den Konstrukteur, mit dem sie eng zusammen arbeitete, bspw. bei der Konstruktion von Grundschnitten fÄr BekleidungsstÄcke angeleitet hatte. Die TÄtigkeit der KlÄgerin bestand dabei im Wesentlichen aus der Modellentwicklung und KonstruktionsÄberwachung und war somit von einer gestalterischen Funktion geprÄgt, nicht aber von der eigentlichen Konstruktion in Gestalt der Schnittentwicklung und Änherfertigung, die allein dem Bekleidungskonstrukteur oblag. Dies folgt aus der anschaulichen und prÄgnanten Aussage des frÄheren technischen Direktors des VEB T M, der kraft seiner beruflichen Funktion einen Äberblick Äber sÄmtliche technischen Betriebs- und OrganisationsablÄufe im ehemaligen VEB T hatte. Er hat zugleich klargestellt, dass es fÄr Konstrukteure gesonderte ArbeitsvertrÄge mit dieser Berufsbezeichnung und im Äbrigen unterschiedliche FunktionsplÄne fÄr Konstrukteure und Modegestalter gab. Die KlÄgerin war aber nach ihrem Arbeitsvertrag als "Modegestalter" und eben nicht als Konstrukteurin beschÄftigt. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht fest, dass sie im Sinne der konkreten Berechnung und Darstellung des zu fertigenden Erzeugnisses nicht selbst konstruiert hat, sondern anhand ihrer Vorgaben (erst) die eigentliche Konstruktionsarbeit durch den Konstrukteur erfolgte. Dass sie dabei im Einzelfall auch KonstruktionstÄtigkeiten im eigentlichen Sinne verrichtet haben mag, hat ihrer TÄtigkeit jedenfalls nicht das GeprÄge gegeben. Dies folgt auch aus den weiteren von ihr mit Schreiben vom 04. November 2005 mitgeteilten TÄtigkeitsmerkmalen, die nicht dem Bereich der Konstruktion im eigentlichen Sinne zuzuordnen sind: der Anfertigung des Rohmodells, der Anprobe und Begutachtung als QualitÄtssicherung, der Äberwachung der Modellanfertigung, dem Ermitteln und Dokumentieren des Materialbedarfs, dem Aufstellen der ZeitbedarfsplÄne fÄr das Modell und der Stichprobenkontrolle. Im Hinblick auf dieses weit gefÄcherte BetÄtigungsfeld wurde die KlÄgerin innerbetrieblich folgerichtig nicht als Konstrukteurin, sondern als Modegestalterin mit eigenstÄndigem Funktionsplan qualifiziert. Der Titel eines "Modegestalters" wird jedoch in der 2. DB zur AVTI-VO nicht genannt.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die die KlÄgerin ihr Begehren stÄtzen kÄnnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstÄÄt es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierungen angeknÄpft hat. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten in der DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÄnnten, abzusehen und sie rÄckwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÄnstigung der damals Einbezogenen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen

Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190 = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er über die mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorgenommene Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#); Urteil vom 18. Juli 2003 â€‹ [B 4 RA 1/03 R](#) â€‹). Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Auslegung der Texte der Zusatzversorgungsordnungen durch die Fachgerichte, insbesondere durch das BSG, nicht willkürlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04. August 2004 â€‹ [1 BvR 1557/01](#) â€‹ nicht veröffentlicht; Beschluss vom 08. September 2004 â€‹ [1 BvR 1503/04](#) â€‹ nicht veröffentlicht â€‹ und zuletzt Beschluss vom 26. Oktober 2005 â€‹ [1 BvR 1921/04](#) u. a. â€‹).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024